



# **Abstimmungsunterlagen mit den Erläuterungen der Schulbehörde Unteres Rafzerfeld**

## **Geschäft**

- 1) Genehmigung Anschlussvertrag «Mitbenutzung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld»

## **Aktenauflage**

Sämtliche zum nachstehenden Geschäft gehörende Akten sind ab dem 04. Mai 2021 auf der Homepage der Schule Unteres Rafzerfeld ([www.schule-ur.ch](http://www.schule-ur.ch)) aufgeschaltet.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der Corona-Pandemie Unterlagen nur nach Voranmeldung in der Schulverwaltung Unteres Rafzerfeld eingesehen werden können.

Wer keinen Zugang zum Internet hat und auch nicht auf der Schulverwaltung vorbeikommen möchte, kann die detaillierten Unterlagen in Papierform bestellen.



**Geschäft:            Genehmigung Anschlussvertrag  
                          «Mitbenutzung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld»**

Die Schulbehörde Unteres Rafzerfeld beantragt den Stimmberechtigten zu beschliessen:

**Der Anschlussvertrag «Mitbenutzung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld» wird genehmigt.**

## **BELEUCHTENDER BERICHT**

### **Einleitung**

Im Anschlussvertrag «Mitbenutzung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld» zwischen der politischen Gemeinde Rafz und der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld wird die Zusammenarbeit zwischen der Trägergemeinde (politische Gemeinde Rafz) und der Anschlussgemeinde (Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld) geregelt.

Teil des Anschlussvertrags ist ein einmaliger Investitionsbeitrag an die Sanierung des Lehrschwimmbeckens, weshalb die Stimmberechtigten über den Anschlussvertrag an der Urne abzustimmen haben (§78 Abs. 1 Ziff 2. des kantonalen Gemeindegesetzes).

### **Ausgangslage**

An der Schule Unteres Rafzerfeld suchen wir seit einigen Jahren eine effiziente Lösung, wie der Schwimmunterricht im schulischen Umfeld auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass der Schwimmunterricht gemäss Lehrplan 21 eingehalten wird und dieser nicht mit enormen Fahrzeiten und anderen Herausforderungen gespickt ist. Die Schülerinnen und Schüler sollen schwimmen lernen und nicht eine besondere Kompetenz im Busfahren erlangen.

Vor rund drei Jahren wurde der Austausch mit der Gemeinde Rafz sowie der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Eglisau intensiviert. Dabei wurden gemeinsame Lösungen erarbeitet, mögliche Finanzierungen beraten und verschiedene Rechtsformen geprüft. Die Schule Unteres Rafzerfeld – gestützt durch die politischen Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen – hat sich trotz des Rückzugs von Eglisau deutlich dafür ausgesprochen, den eingeschlagenen Weg zusammen mit Rafz fortzusetzen. Gemeinsam wollen wir im Rafzerfeld ein Zeichen für die Zusammenarbeit setzen.



### Variantenprüfung

In Absprache mit der Gemeindepräsidenten-Konferenz des Rafzerfeldes hat die SUR die Position des Verhandlungspartners gegenüber Rafz übernommen. Innert kürzester Zeit wurde eine schlagkräftige und motivierte Projektgruppe aus Vertretern der politischen Gemeinde Rafz, Schule Rafz und Schulbehörde SUR eingesetzt, welche die unterschiedlichen Ansprüche, Anforderungen und Möglichkeiten prüfte.

Insgesamt wurden sieben verschiedene Varianten geprüft und nach unterschiedlichen, für die Schulen und Gemeinden wichtigen Kriterien bewertet. Aufgrund der Ergebnisse kam die Projektgruppe in Absprache mit den Behörden letztlich zum Schluss, dass die Variante «Sanierung des Lehrschwimmbeckens» die optimale Lösung ist und der ausgearbeitete Anschlussvertrag dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

### Finanzierung

Im Anschlussvertrag wird geregelt, dass sich die Vertragsparteien, im Verhältnis zur Einwohnerzahl, an den ungedeckten Betriebskosten beteiligen. Dieser Kostenteiler gehört im Rafzerfeld zu den Standards der interkommunalen Zusammenarbeit.

Eine Besonderheit ist die Beteiligung mit einem einmaligen Investitionsbeitrag. Die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld beteiligt sich mit 40% an den Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal CHF 1.8 Mio. Im Falle von günstigeren Gesamtkosten profitiert die SUR im Verhältnis 60% / 40%.

Der Investitionskostenbeitrag wird dem Eigenkapital entnommen und über zwanzig Jahre linear abgeschrieben. Daraus resultieren Abschreibungen von CHF 90'000.- / Jahr. Zudem wird ein jährlicher Beitrag an die ungedeckten Betriebskosten geleistet.

Aus der Amortisation der Investitionskosten sowie dem Anteil an den ungedeckten Betriebskosten ergibt sich eine Gesamtbelastung der Erfolgsrechnung der Schule Unteres Rafzerfeld von:

Abschreibung (CHF 1.8 Mio / 20 Jahre)	CHF 90'000.- / Jahr
Beitrag Betriebsdefizit (40% von CHF 22'000.- / Jahr)	CHF 8'800.- / Jahr
<b>Totalbelastung Erfolgsrechnung der SUR</b>	<b>CHF 98'800.- / Jahr</b>

### Inkrafttreten

Der Vertrag und die Zusammenarbeit treten bei gleichlautender Zustimmung der beiden Vertragsgemeinden per 1. Januar 2022 in Kraft.



## **ANTRAG DER SCHULBEHÖRDE**

Zusammen mit der politischen Gemeinde und der Schule Rafz haben wir eine solide Lösung erarbeiten können, welche zu einem Standortvorteil beiträgt. Auch zukünftig sollen im Rafzerfeld weitere Synergien genutzt werden und dieses Projekt wäre ein erster Schritt in Richtung Zusammenarbeit.

Die Schule Unteres Rafzerfeld hat den Anspruch weiterhin den Grundauftrag des Lehrplans 21 zu erfüllen. Die Fertigkeit schwimmen zu können, ist auch für künftige Generationen von zentraler Bedeutung. Diese Verantwortung wollen wir gegenüber der Bevölkerung wahrnehmen und somit gewährleisten, dass sich unsere Kinder am, im und auf dem Wasser sicher bewegen.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung bei diesem regional wichtigen Projekt.

**Mit Beschluss vom 23. März 2021 beantragt die Schulbehörde den Stimmberechtigten, diesem Vorhaben zuzustimmen.**

## **STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Aus Sicht der RPK sind die Anforderungen aus dem Lehrplan 21 zu erfüllen und damit der Schwimmunterricht an der Schule zu ermöglichen. Die Sanierung des Lehrschwimmbeckens in Rafz und der gemeinsame Betrieb durch die Gemeinde Rafz und die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld bietet aus Sicht der RPK die beste Lösung unter Berücksichtigung der Kosten/Nutzen.

Die Alternativen für die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld haben erhebliche Schwächen und die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld hat seit der Schliessung des Lehrschwimmbeckens in Hüntwangen bereits negative Erfahrung damit gemacht. Ein gemeinsamer Betrieb der Infrastruktur ist aus Sicht der RPK sinnvoll.

Die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld verfügt über ausreichendes Eigenkapital, welches die finanzielle Beteiligung durch einen Investitionsbeitrag erlaubt. Das Investitionsvolumen ist gegen oben begrenzt, die Ausstiegsklausel des Anschlussvertrages angemessen.

Die RPK der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld empfiehlt daher den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Anschlussvertrag mit der politischen Gemeinde Rafz betreffend Mitbenutzung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld mit in Kraftsetzung per 1. Januar 2022 anzunehmen.

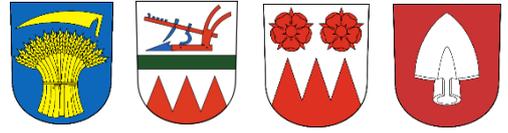


## **VORBERATENDE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 22. APRIL 2021**

Gestützt auf die Gemeindeordnung, Art. 13 Ziffer 7, müssen Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, von der Gemeindeversammlung vorbereitet werden.

Die Vorberatung des Geschäftes erfolgte an der Gemeindeversammlung vom 22. April 2021, an welcher 22 Stimmberechtigte anwesend waren. Im Rahmen der Diskussion des Geschäftes wurden keine Anträge gestellt.

Die Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten mit 21 Ja zu 0 Nein bei einer Enthaltung dem Geschäft zuzustimmen.



# Anschlussvertrag

zwischen der

**politischen Gemeinde Rafz**

(Trärgemeinde)

und der

**Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR)**

(Anschlussgemeinde)

betreffend

**Mitbenutzung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld**

# INHALT

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>	
	Art. 1	Beteiligte Gemeinden	3
	Art. 2	Zweck	3
	Art. 3	Vertragsgegenstand	3
	Art. 4	Rechte und Pflichten der Trägergemeinde	3
	Art. 5	Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde	4
<b>2</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>4</b>	
	Art. 6	Betriebskommission Lehrschwimmbecken	4
<b>3</b>	<b>FINANZEN</b>	<b>4</b>	
	Art. 7	Rechnungsführung	4
	Art. 8	Massgebende Kosten für Betrieb und Unterhalt	5
	Art. 9	Finanzierung der Kosten für Betrieb und Unterhalt	5
	Art. 10	Lektionen-Kontingent	5
	Art. 11	Einmaliger Investitionsbeitrag der Anschlussgemeinde	5
<b>4</b>	<b>VERTRAGSDAUER UND –AUFLÖSUNG</b>	<b>5</b>	
	Art. 12	Vertragsdauer und –auflösung	5
	Art. 13	Vertragsänderungen	6
	Art. 14	Kündigung	6
	Art. 15	Zuständiges Gemeindeorgan	6
<b>5</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>	
	Art. 16	Aufsicht	6
	Art. 17	Streitigkeiten	6
	Art. 18	Inkrafttreten	6

# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Beteiligte Gemeinden

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde Rafz (Trärgemeinde) und die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld «SUR» (Anschlussgemeinde) schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne des Gemeindegesetzes zur Mitbenutzung des Lehrschwimbeckens in Rafz durch die Anschlussgemeinde ab.

<sup>2</sup> Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden mit übereinstimmendem Beschluss.

## Art. 2 Zweck

Die politische Gemeinde Rafz schliesst mit der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld «SUR» zur Sicherstellung des Schwimmunterrichts gestützt auf den Zürcher Lehrplan 21 einen Anschlussvertrag ab.

## Art. 3 Vertragsgegenstand

<sup>1</sup> Die Trärgemeinde besitzt und betreibt auf dem Areal der Schulanlage Schalmenacker ein Lehrschwimmbcken. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Trärgemeinde im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhalt dieses Lehrschwimbeckens sowie die Benützungrechte und damit verbundenen Pflichten der Anschlussgemeinde.

<sup>2</sup> Der vorliegende Vertrag regelt weiter die Aufsicht, die Finanzierung und Kostenverteilung sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## Art. 4 Rechte und Pflichten der Trärgemeinde

<sup>1</sup> Die Trärgemeinde führt und unterhält das Lehrschwimmbcken im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation zur Durchführung des Schwimmunterrichts gemäss Zürcher Lehrplan 21. Sie sorgt für einen wirtschaftlichen und rechtskonformen Betrieb und Unterhalt. Sie berücksichtigt die Anliegen und die ausgewiesenen Bedürfnisse der Anschlussgemeinde. Sie stellt das notwendige Personal an oder beauftragt geeignete Dritte mit der Besorgung dieser Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Trärgemeinde stellt das Lehrschwimmbcken der Anschlussgemeinde für den schulischen Schwimmunterricht während den Unterrichtszeiten, basierend auf den Bestimmungen dieses Vertrages, zur Verfügung.

<sup>3</sup> Soweit weder die Träger- noch die Anschlussgemeinde das Lehrschwimmbcken für den schulischen Schwimmunterricht benötigen, kann die Trärgemeinde das Lehrschwimmbcken Dritten gegen Gebühren zur Verfügung stellen.

<sup>4</sup> Die Trärgemeinde verpflichtet sich weiter:

1. eine beratende Betriebskommission Lehrschwimmbcken im Sinne des Gemeindegesetzes zu führen,
2. die Anschlussgemeinde frühzeitig über betriebliche Änderungen zu informieren,
3. die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

<sup>5</sup> Die Trärgemeinde hört die Anschlussgemeinde an:

1. bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans,
2. vor Ausgaben ausserhalb des Budgets für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ab einem Betrag von CHF 20'000.00,
3. vor Erlass und Änderung des Betriebsreglements für das Lehrschwimmbcken,
4. vor wesentlichen betrieblichen Änderungen.

<sup>6</sup> Die Trärgemeinde verpflichtet sich, der Anschlussgemeinde Einsicht in die Jahresrechnung zu geben und ihr Beschlüsse, die den Betrieb des Lehrschwimbeckens betreffen, zeitnah zuzustellen.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde**

<sup>1</sup> Die Anschlussgemeinde erhält das Recht, den schulischen Schwimmunterricht innerhalb der Unterrichtszeit im Lehrschwimmbecken durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinde leistet einen einmaligen Investitionsbeitrag an die anstehende Sanierung sowie jährliche Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

## **2 ORGANISATION**

### **Art. 6 Betriebskommission Lehrschwimmbecken**

<sup>1</sup> Die Trärgemeinde setzt eine beratende «Betriebskommission Lehrschwimmbecken» mit mind. drei Mitgliedern ein.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden bestimmen ihre Vertretung in der Betriebskommission. Die Anzahl Vertreter / Vertreterinnen richtet sich nach dem Verteilschlüssel gem. Art. 9 dieses Anschlussvertrages und besteht zu Beginn aus mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen der Trärgemeinde und einem Vertreter/einer Vertreterin der Anschlussgemeinde.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup> Den Vorsitz hat die Trärgemeinde. Das Protokoll führt ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Rafz (mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht).

<sup>5</sup> Der Betriebskommission werden die wesentlichen, den Betrieb des Lehrschwimmbeckens betreffenden Belange zur Vorberatung und Antragstellung zuhanden der Trärgemeinde vorgelegt. Dazu gehören insbesondere:

1. die Erstellung des Budgets,
2. die Finanzplanung,
3. die Jahresrechnung,
4. Erlass und Änderung des Betriebsreglements für das Lehrschwimmbecken,
5. die Grundsätze der Belegungsplanung,
6. Pauschalen für die Gemeinkosten gemäss Art. 8 Abs. 2,
7. wesentliche betriebliche Fragen, welche sich auf den Vertragszweck auswirken.

<sup>6</sup> Die Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.00 pro Jahr.

<sup>7</sup> Die Betriebskommission tagt mindestens jährlich und tritt auf Einladung der Trärgemeinde zusammen.

## **3 FINANZEN**

### **Art. 7 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Trärgemeinde weist die auf das Lehrschwimmbecken entfallenden Aufwände und Erträge, nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung, gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

<sup>2</sup> Die Trärgemeinde teilt der Anschlussgemeinde für die Budgetierung jeweils bis Ende August die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit.

<sup>3</sup> Die auf die Anschlussgemeinde entfallenen Kostenanteile werden durch die Trärgemeinde bis Ende Februar in Rechnung gestellt und sind jeweils innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

## **Art. 8 Massgebende Kosten für Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Für Betrieb und Unterhalt des Lehrschwimbeckens wird eine separate Kostenrechnung erstellt. Insbesondere werden darin erfasst: Investitionen, Kapitalbeschaffungs- und Abschreibungskosten (so weit nicht über Investitionsbeiträge abgegolten), Aufwendungen für Energieversorgung, Ver- und Entsorgung, Personal, Versicherungen und weitere in der kommunalen Verwaltung anfallende Kosten. Eingerechnet werden neben den rein auf die Räumlichkeiten entfallenden Kosten, Kostenanteile am Unterhalt und Ersatz der Gebäudehülle.

<sup>2</sup> Die klar zuordenbaren Kosten werden nach effektivem Anfall abgerechnet. Für die Gemeinkosten werden Pauschalen festgesetzt, welche alle vier Jahre überprüft und, wenn nötig, neu festgesetzt werden.

<sup>3</sup> Schliessen sich weitere Gemeinden am Betrieb und Unterhalt des Lehrschwimbeckens an, wird der Schlüssel für die Betriebs- und Unterhaltskosten neu festgelegt.

## **Art. 9 Finanzierung der Kosten für Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die ungedeckten Kosten für Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 8 tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum jeweils Ende Dezember des Vorjahres). Die Prozentanteile werden auf ganze Zahlen gerundet.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Gewinn aus dem Betrieb des Lehrschwimbeckens wird ebenfalls nach dem Verteilungsschlüssel gem. Abs. 1 verteilt.

<sup>3</sup> Sofern sich die Betriebs- und Unterhaltskosten wesentlich, d.h. mehr als 20% nach oben oder nach unten ändern, wird die Kostenbeteiligung neu ausgehandelt.

## **Art. 10 Lektionen-Kontingent**

<sup>1</sup> Mit der Kostenbeteiligung werden den Vertragsgemeinden die Lektionenkontingente gem. jeweiligem Lehrplan zugesichert. Dies entspricht zurzeit des Vertragsabschlusses:

- Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld: 3 Wochen-Lektionen (108 Jahres-Lektionen)
- Gemeinde Rafz: 4 Wochen-Lektionen (144 Jahres-Lektionen)

<sup>2</sup> Eine Wochen-Lektion entspricht 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Lektionen-Kontingente werden so angesetzt, dass der benötigte Schwimmunterricht der Vertragsgemeinden gedeckt ist.

## **Art. 11 Einmaliger Investitionsbeitrag der Anschlussgemeinde**

Die Anschlussgemeinde leistet an die anstehende Sanierung gemäss Kostenverteiler einen einmaligen Investitionsbeitrag von 40% der Nettoinvestitionen, max. CHF 1'800'000.

# **4 VERTRAGSDAUER UND –AUFLÖSUNG**

## **Art. 12 Vertragsdauer und –auflösung**

<sup>1</sup> Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er kann frühestens ab 31. Dezember 2032 mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

<sup>3</sup> Werden innerhalb der Vertragsdauer neue Investitionen ab einem Betrag von CHF 250'000.00 getätigt, wird der Anschlussvertrag neu verhandelt. Falls sich die Parteien nicht auf einen neuen Anschlussvertrag einigen können, bleibt der bestehende Vertrag gültig. Investitionen unter CHF 250'000.00 werden gemäss definiertem Kostenteiler verteilt.

### **Art. 13 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

### **Art. 14 Kündigung**

<sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag ab 31.12.2032 mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals per 31.12.2034, auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

<sup>2</sup> Wird der Vertrag vorzeitig vor Ablauf der Vertragsdauer von der Anschlussgemeinde gekündigt, löst dies die Bezahlung der Restsumme der Kosten für Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 8 und Art. 9 aus.

<sup>3</sup> Kündigt die Trägergemeinde vor Ablauf der Vertragsdauer, hat sie der Anschlussgemeinde die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages verbleiben alle Sach- und Vermögenswerte (inklusive sämtliche getätigte Investitionsbeiträge) bei der Trägergemeinde.

### **Art. 15 Zuständiges Gemeindeorgan**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat Rafz und die Schulbehörde SUR steht es zu, über die Anpassung der Lektionenkontingente zu beschliessen.

<sup>2</sup> Im Übrigen bezeichnen das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden das zum Beschluss über Auflösung, Vertragsänderung oder Kündigung zuständige Organ der Gemeinden.

## **5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand der Trägergemeinde hat die Aufsicht über die Einhaltung dieses Anschlussvertrages.

<sup>2</sup> Im Übrigen untersteht das Vertragsverhältnis der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 17 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag (oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie dessen Anwendung, Gültigkeit, Auflösung etc.) wird zunächst eine Mediation durchgeführt. Auf die Erhebung einer ordentlichen Klage wird bis zur Beendigung der Mediation verzichtet.

<sup>2</sup> Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden zur Anwendung.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen aller Vertragsgemeinden zum Abschluss des vorliegenden Vertrages auf den 1. Januar 2022 in Kraft.



## Abstimmungsempfehlung

Die **Schulbehörde** hat das Geschäft am 23.03.2021 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Die **Schulbehörde**  
empfiehlt:

JA

Die **Rechnungsprüfungskommission** hat die Vorlage am 19.04.2021 geprüft.

Die **Rechnungsprüfungs-**  
**kommission** empfiehlt:

JA

Die **Gemeindeversammlung** hat die Vorlage am 22.04.2021 vorberaten und ihr mit 21 Ja zu 0 Nein zugestimmt.

Die **Gemeindeversammlung**  
empfiehlt:

JA

Weitere Informationen rund um das Geschäft finden Sie unter:

[www.schule-ur.ch](http://www.schule-ur.ch) > Aktuelles > Projekt

Kontaktieren Sie uns

**Schulverwaltung Unteres Rafzerfeld**  
Schützenhausstrasse 16  
8196 Wil ZH

Telefon 044 869 90 40  
schulverwaltung@schule-ur.ch